



siehe Verteiler

Potsdam, den 5. April 2018

Information des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg:

Finanzministerium warnt Gewerbetreibende und Unternehmen vor neuer Betrugsmasche

Betrüger hatten sich in einem Geschäft als Finanzbeamte ausgegeben

Potsdam – Aus Anlass eines aktuellen Betrugsversuchs im Land warnt Brandenburgs Finanzministerium Gewerbetreibende und Unternehmen vor einer neuen Betrugsmasche. Bei dem Fall hatten sich zwei Betrüger in einem Friseursalon im Bereich des Finanzamtes Königs Wusterhausen als Finanzbeamte ausgegeben und wollten eine sogenannte Kassen-Nachschaу durchführen. Auch wenn die beiden Betrüger – die die Beschäftigten des Salons im Alter von Anfang/ Mitte 30 und Anfang 50 beschreiben – in diesem Fall nicht erfolgreich waren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese auch bei anderen Unternehmen ähnliche Versuche unternommen haben.

Aus diesem Anlass weist das Ministerium der Finanzen ausdrücklich darauf hin, dass Finanzbeamtinnen und Finanzbeamte im Falle einer Kassen-Nachschaу in einem Unternehmen stets eine vom Vorgesetzten unterschriebene Prüfungsmittelung vorzeigen und sich durch einen Dienstausweis ausweisen. Keinesfalls erhebt die Finanzverwaltung bei einer Kassen-Nachschaу vor Ort Bußgelder oder Strafen. Brandenburgs Finanzministerium warnt daher insbesondere davor, einen Griff in die Kasse zu erlauben, um zum Beispiel den Kassenbestand auszuzählen. Unternehmerinnen und Unternehmer werden gebeten, sich nicht verunsichern zu lassen, unter keinen Umständen Zahlungen zu leisten und in Zweifelsfällen umgehend die Polizei zu informieren.



Ferner bittet das Ministerium der Finanzen Unternehmerinnen und Unternehmer, bei denen gegebenenfalls ein solcher Betrugsversuch unternommen wurde, sich umgehend an das jeweils zuständige Finanzamt zu wenden. Diese finden Sie unter www.finanzamt.brandenburg.de

* * *

Hintergrund: Kassen-Nachschauen

Ab 1. Januar 2018 kann die Steuerverwaltung sogenannte Kassen-Nachschauen durchführen. Das heißt, das Finanzamt kann ohne vorherige Ankündigung die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben im Unternehmen prüfen. Hierzu können Amtsträgerinnen oder Amtsträger des Finanzamtes während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume betreten und die Vorlage von Aufzeichnungen, Büchern sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen, die Einsichtnahme in digital geführte Aufzeichnungen und die Erteilung von Auskünften verlangen.